

*Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der SPD**Beweissicherung beim Verschlucken von Drogenpäckchen*

Drogendealer versuchen sich häufig der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen, indem sie die verpackten Drogenverkaufsportionen im Mund transportieren und diese Päckchen bei einer drohenden Überprüfung durch die Polizei verschlucken. Dabei setzen sie sich erheblichen gesundheitlichen Risiken aus. Um eine Verurteilung wegen Drogenhandels zu erreichen, ist eine Sicherstellung der verschluckten Drogenpäckchen erforderlich. Hierzu wurde und wird im Land Bremen unter anderem Brechmittel eingesetzt. Nach dem tragischen Todesfall im Zusammenhang mit einem Brechmitteleinsatz im Dezember 2004 wurde die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln ausgesetzt.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe untersuchte und überarbeitete daraufhin das damalige Verfahren zur Beweissicherung beim Verschlucken von Drogenpäckchen. Im Ergebnis wurde festgelegt, in Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass ein mutmaßlicher Drogendealer durch das Verschlucken von Drogenpäckchen den Nachweis des Drogenhandels zu vereiteln versucht, am freiwilligen Einsatz von Brechmitteln festzuhalten. Darüber hinaus wurde für die Fälle, in denen der Tatverdächtige die freiwillige Einnahme eines Brechmittels verweigert, ein Verfahren entwickelt und vereinbart, welches eine effektive Beweissicherung durch Abwarten der natürlichen Ausscheidung der Drogenpäckchen sicherstellen soll. Hierzu ist es erforderlich, den Tatverdächtigen mittels eines Haftbefehls zumindest vorübergehend bis zur natürlichen Ausscheidung der Drogenpäckchen, in Untersuchungshaft zu nehmen bzw. einen Antrag/Beschluss nach § 81 a StPO vorzunehmen. Zur Durchführung der Haft wurde in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen ein Haftraum eingerichtet und mit einer speziellen Toilette ausgestattet. Seit April 2005 konnten die Polizei Bremen und die Staatsanwaltschaft erste Erfahrungen mit dem neuen Verfahren sammeln.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden seit der technischen Inbetriebnahme der so genannten Drogentoilette mutmaßliche Drogendealer aufgegriffen, die im Verdacht standen, Drogenpäckchen verschluckt zu haben?
2. In wie vielen Fällen kam es mit welchem Erfolg zur Nutzung der so genannten Drogentoilette, und was geschah in den übrigen Fällen?
3. Findet eine Beweismittelsicherung mittels der Verabreichung von Brechmitteln – auf freiwilliger Basis – noch statt, und durch wen wird sie vorgenommen? In wie vielen Fällen war dies seit Änderung der Praxis der Fall? Welche Gesundheitsrisiken birgt diese Form der Beweismittelsicherung? Wie wird die Brechmittelverabreichung medizinisch bzw. ärztlich begleitet und überwacht?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage handeln Staatsanwaltschaft und Gerichte bei der Anordnung der Benutzung der Drogentoilette und der damit verbundenen Verbringung in die JVA?
5. Wie lange war bei den Tatverdächtigen, für die eine Untersuchungshaft angeordnet wurde, die Verweildauer in Untersuchungshaft?

6. Gab es Fälle, in denen die Beantragung eines Haftbefehls bzw. Antrag/Beschluss nach § 81 a StPO von der Staatsanwaltschaft oder der Erlass eines Haftbefehls von den Gerichten abgelehnt wurde, wenn ja, wie häufig kam dies vor, und was waren die Gründe für die Ablehnung?
7. Wie bewertet der Senat Effizienz und Eignung des derzeitigen Verfahrens der Beweissicherung bei Drogendelikten mit der so genannten Drogentoilette?
8. Wo wird die Untersuchung der Beweismittel durchgeführt, wie und durch wen erfolgt gegebenenfalls ein Transport, und welche Kosten entstehen dadurch?
9. Wie sind die beteiligten Stellen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Justizvollzugsanstalt auf dieses neue Verfahren vorbereitet worden, und mit welchem personellen Aufwand kann es dort – im Vergleich zu dem früheren Verfahren der Beweissicherung mittels Brechmitteleinsatz – vollzogen werden?
10. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen?
11. Entstehen dem öffentlichen Haushalt durch die Änderung der Verwarensweise bei der Beweismittelsicherung hin zu einer Brechmittelvergabe auf freiwilliger Basis plus Einsatz der Drogentoilette in den Fällen, in denen die Einnahme von Brechmitteln verweigert wird, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung in der JVA zusätzliche Kosten, und gegebenenfalls in welcher Höhe?
12. Welches Ressort trägt diese zusätzlichen Kosten, und findet insbesondere aufgrund der Verlagerung bestimmter Aufgaben etwa aus dem Polizeigewahrsam in die Justizvollzugsanstalt ein haushaltstechnischer Ausgleich statt?
13. In welchen Bundesländern werden außer im Land Bremen Brechmittel zur Exkorporation verschluckter Drogen eingesetzt, inwieweit ist eine zwangsweise Vergabe der Brechmittel dort vorgesehen?
14. Ist die zwangsweise Vergabe von Brechmittel nach der Auffassung des Senats mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vereinbar?

Rolf Herderhorst,  
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD